

BVGer C-5028/2020 vom 28. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5028_2020_d20200828

FR: TAF C-5028/2020 du 28 août 2020

IT: TAF C-5028/2020 del 28 agosto 2020

Regeste

Rentenrevision | Invalidenversicherung, Rentenanspruch, Verfügung vom 28. August 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

C-5028/2020 Seite 8

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a–26bis und Art. 28 - 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 3

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 28. August 2020, mit welcher die Vorinstanz die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente ab dem 1. Juli 2003 bestätigte (BVGer-act. 1). Streitig und zu prüfen ist, ob sich der Invaliditätsgrad seit der letzten rechtskräftigen Zusprechung einer halben Invalidenrente (Verfügung der IV-Stelle C._____ vom 6. August 2001) bis zum Erlass der rentenaufhebenden Verfügung vom 28. August 2020 in revisionsrechtlich erheblicher Weise geändert hat (zum revisionsrechtlich massgebenden Vergleichszeitraum vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49

VwVG).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

C-5028/2020 Seite 9

E. 6

Der Beschwerdeführer ist nordmazedonischer Staatsangehöriger und lebt in der Republik Nordmazedonien, weshalb das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit vom 9. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (SR 0.831.109.520.1, nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen), zur Anwendung gelangt. Nach Art. 4 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt; abweichende Bestimmungen in diesem Abkommen bleiben vorbehalten. Mangels vorliegend anwendbarer, abweichender Vorschriften bestimmt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung demnach ausschliesslich nach schweizerischem Recht (vgl. Art. 2 Ziff. 1 A Bst. ii, 3 und 4 des Sozialversicherungsabkommens).

E. 7

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 148 V 174 E. 4.1; 146 V 364 E. 7.1; 139 V 335 E. 6.2; 132 V 215 E. 3.1.1; 130 V 329 E. 2.2 f.). Deshalb sind vorliegend die Vorschriften, welche spätestens am 28. August 2020 (Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung) in Kraft standen, anwendbar; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Nicht zur Anwendung gelangen demgegenüber insbesondere die im Rahmen der sogenannten «Weiterentwicklung der IV» erst per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen im IVG, in der IVV sowie im ATSG (AS 2021 705, BBl 2017 2535).

E. 8

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 28. August 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 9

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines

C-5028/2020 Seite 10 Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Auch

jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 ATSG [in Kraft seit 1. Januar 2003, AS 2002 3371]).

E. 9.1

Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 125 V 368 E. 2). Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes revidierbar, sondern auch dann, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5; 117 V 198 E. 3b; AHI 1997 S. 288 E. 2b).

E. 9.2

Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3).

E. 10.1

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indes nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je m.w.H.).

E. 10.2

Soweit ärztliche und fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, haben sich die versicherten Personen diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Eine unentschuld bare Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren einen Entscheid aufgrund der Akten oder Nichteintreten zur Folge haben (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Voraussetzung der Sanktion ist, dass die Mitwirkung, die verlangt wurde, rechtmässig war, und dass die Verletzung in unentschuldbarer Weise erfolgte. Anders verhält es sich,

C-5028/2020 Seite 11 wenn die Verletzung der Mitwirkungspflicht auf entschuld baren Gründen beruht, etwa weil sie der versicherten Person nicht zugerechnet werden kann, da sie krankheitshalber oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, ihren Pflichten nachzukommen (vgl. Urteil des BGer 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 5.2; vgl. Urteile des BVer C-5454/2016 vom 8. Juni 2017 E. 4.2 sowie C-4166/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 3.6 mit Hinweis auf Urteil des BGer 9C_28/2010 vom 12. März 2010).

E. 10.3

Art. 7b Abs. 2 IVG enthält vier abschliessend aufgezählte Tatbestände, die, wenn erfüllt, die IV-Stelle berechtigen, die Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG

unverzüglich und ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren zu kürzen oder zu verweigern. Es sind dies die Verletzungen der Auskunft-, Melde- und Anmeldepflicht sowie die unrechtmässige Leistungserwirkung mitsamt dem Versuch dazu. Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich von Art. 7b Abs. 2 IVG auf Fälle qualifizierter Pflichtverletzung beschränkt, z.B. strafrechtlich relevante Betrugshandlung oder wenigstens bewusste Verfälschung medizinischer Untersuchungsergebnisse, etwa durch Vortäuschen eines beeinträchtigten Gesundheitszustandes mit dem Ziel, Versicherungsleistungen zu erschleichen; in allen anderen Fällen ist selbst bei unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflicht zunächst das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen (Urteil des BGer 8C_743/2018 vom 27. Mai 2019 E. 5.2.2 m.w.H.; MEYER/REICH-MUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, S. 86 Rz. 30 zu Art. 7-7b IVG mit Hinweis auf Urteil 9C_744/2011 vom 30. November 2011). Die Regelungen von Art. 43 Abs. 3 ATSG und Art. 7b Abs. 1 IVG sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar (Urteile des BGer 9C_744/2011 vom 30. November 2011 E. 5.1; 9C_370/2013 vom 22. November 2013 E. 3, je mit Hinweisen).

E. 10.4

Nach der Rechtsprechung kann die Verwaltung auch in einem von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgehen. Sie kann eine Begutachtung anordnen, zur Durchsetzung dieses Abklärungsanspruchs von der Versicherten die Erfüllung der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht einfordern und sie – bei anhaltender Renitenz nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens – im Sinn von Art. 43 Abs. 3 ATSG mit Sanktionen bis hin zur Leistungseinstellung belegen (vgl. BGE 139 V 585 E. 6.3.7.1; Urteile des BGer 8C_283/2020 vom 4. August 2020 E. 3.2; 9C_244/2016 vom 16. Januar 2017 E. 3.1, in: SVR 2017 IV Nr. 50 S. 150). Die schuldhaftige Verletzung der Mitwirkungspflicht hat nach der Rechtsprechung sodann eine Umkehr der Beweislast zur Folge: Verweigert die versicherte Person in unentschuldbarer

C-5028/2020 Seite 12 Weise ihre Auskunft- und Mitwirkungspflicht, indem sie den Versicherungsträger bei laufenden Rentenleistungen daran hindert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, wird die Beweislast umgekehrt, indem die versicherte Person nachzuweisen hat, dass sich entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (Urteil des BGer 8C_481/2013 vom 7. November 2013 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 139 V 585, aber in: SVR 2014 UV Nr. 7 S. 21; vgl. ferner Urteile des BGer 9C_455/2022 vom 13. November 2023 E. 9; 9C_315/2018 vom 5. März 2019 E. 6.3.2.1; 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2; JACQUES OLIVIER PIGUET, in: Dupont/Moser-Szeless (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, Art. 43 Rz. 54).

E. 11

Zunächst ist zu prüfen, ob die Anordnung eines medizinischen Gutachtens in der Schweiz in Nachachtung an das Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2007 zu Recht erfolgte.

E. 11.1

Das Bundesgericht führte im Urteil I 437/06 vom 25. Januar 2007 zusammenfassend aus, eine Besserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers sei nicht überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Versicherte in rentenausschliessendem Umfang erwerbstätig sei (E. 5.2.1). Auch seine politischen Aktivitäten seien nicht ohne Weiteres dazu geeignet, daraus eine erhebliche

Änderung der erwerblichen Verhältnisse abzuleiten (E. 5.2.3). Deshalb könne auf die vorinstanzlich angeordnete Erstellung eines medizinischen Gutachtens nicht verzichtet werden. Hinsichtlich der Durchführbarkeit medizinischer Abklärungen in der Schweiz erwog das Bundesgericht, dass die Bedenken des Bundesamts für Sozialversicherungen nicht stichhaltig seien. Die Suspendierung der Einreisesperre könne aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wobei die Durchführung einer medizinischen Begutachtung zur Klärung der Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers als wichtiger Grund zu betrachten sei (E. 5.3).

E. 11.2

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden die Erwägungen eines letztinstanzlichen Rückweisungsentscheids für die Behörde, an welche die Sache geht, verbindlich (Urteile des BGer 9C_185/2022 vom 2. Mai 2023 E. 3.2; 8C_824/2017 vom 27. März 2018 E. 2.2 mit Hinweisen). Weder das kantonale Gericht noch das Bundesgericht dürfen sich deshalb in ihrer neuen Entscheidung auf Erwägungen stützen, die das Bundesgericht im Rückweisungsentscheid ausdrücklich oder

C-5028/2020 Seite 13 sinngemäss verworfen hat. Wegen dieser Bindungswirkung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Dementsprechend hat die kantonale Instanz, die sich erneut mit der Sache auseinandersetzen hat, die rechtliche Einschätzung, mit der die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, ohne dass im Dispositiv ausdrücklich auf die Erwägungen verwiesen wird (BGE 117 V 237 E. 2a; Urteil des BGer 8C_571/2023 vom 29. Februar 2024 E. 5.1 m.w. H.).

E. 11.3

Vorliegend war die Einreisesperre und damit die erschwerte Durchführung einer medizinischen Begutachtung in der Schweiz bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung am 27. Februar 2004 bekannt (IVSTA-act. 119, 176 und 327). Dass das Bundesgericht die Sachlage in Bezug auf die Suspendierung des Einreisverbots anders als das fedpol würdigte (vgl. dazu Urteil I 437/06 vom 25. Januar 2007 E. 5.3), ändert letztlich nichts an der Sachlage. Denn mit Verfügung vom 17. Januar 2020 (IVSTA-act. 327) lehnte das fedpol – die hierfür zuständige Bundesbehörde – das Gesuch des Beschwerdeführers um Suspendierung der Einreisesperre ab. Somit liegt eine unveränderte Sachlage wie zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils vor, so dass auf das Rückweisungsurteil des Bundesgerichts – und mithin auf die Notwendigkeit einer medizinischen Begutachtung in der Schweiz – nicht mehr zurückzukommen ist. Im Übrigen liegen auch keine neuen medizinischen Berichte vor, die eine Begutachtung überflüssig erscheinen liessen. Die angeordnete Begutachtung in der Schweiz bzw. die damit zusammenhängende Mitwirkung des Beschwerdeführers zur Feststellung seiner Erwerbsfähigkeit erweist sich somit als rechtmässig.

E. 12

Zu prüfen ist weiter, ob das Unvermögen des Beschwerdeführers in die Schweiz einzureisen, um sich der angeordneten medizinischen Begutachtung zu unterziehen, als unentschuld bare Verletzung der Mitwirkungspflicht i.S. von Art. 43 Abs. 3 ATSG zu

qualifizieren ist.

E. 12.1

Die Vorinstanz bejahte die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer und führte aus, dass die rechtliche Unmöglichkeit des Beschwerdeführers zu einer Begutachtung in die Schweiz zu reisen

C-5028/2020 Seite 14 auf dessen staatsgefährdendes Verhalten zurückzuführen und somit selbstverschuldet sei (BVGer-act. 6, S. 2). Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Vorwurf und macht geltend, er habe seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt. Er sei vielmehr aktiv geworden und habe ein Gesuch um Aufhebung der Einreisesperre beantragt. Dass das Gesuch abgelehnt worden sei, könne nicht als Verletzung seiner Mitwirkungspflicht ausgelegt werden. Das fedpol habe dem Beschwerdeführer insbesondere nie nachgewiesen, aus welchen Gründen er tatsächlich ein Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstellen solle (BVGer-act. 3).

E. 12.2

Wie zuvor ausgeführt, wurde das Gesuch um vorübergehende Aufhebung der Einreisesperre vom fedpol abgewiesen und im Wesentlichen damit begründet, dass erhebliche öffentliche bzw. staatspolitische Interessen an der Fernhaltung des Beschwerdeführers bestünden. Es erwog, dass die öffentlichen Interessen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz höher zu gewichten seien, als das private Interesse des Beschwerdeführers, zur Begutachtung einzureisen (IVSTA-act. 327). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, diese Verfügung sei zu Unrecht erfolgt, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er dies im Rahmen des entsprechenden Verfahrens hätte einwenden müssen. Die Verfügung ist jedoch unangefochten in Rechtskraft erwachsen, womit es sein Bewenden hat. Die Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer weiterhin verwehrt bleibt, an der angeordneten Begutachtung in der Schweiz mitzuwirken, stellt mithin ein Umstand dar, der ihm zuzurechnen ist.

E. 12.3

Diese unentschuld bare Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht hat eine Umkehr der Beweislast zur Folge, indem die versicherte Person nachzuweisen hat, dass sich entscheid wesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben. Der Beschwerdeführer kann diesen Beweis jedoch nicht erbringen. Aufgrund der Akten lässt sich nicht eruieren, ob und allenfalls in welchem Umfang zum Zeitpunkt der Rentenaufhebung im August 2020 noch eine Arbeitsunfähigkeit bestand. Somit hat der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit und die damit zusammenhängende rückwirkende (ab Eintritt der erheblichen Änderung) Leistungsaufhebung zu tragen (Urteil des BGer 9C_455/2022 vom 13. November 2023 E. 10.3; vgl. zur Beweislosigkeit: BGE 138 V 218 E. 6).

C-5028/2020 Seite 15

E. 13

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt hat.

E. 13.1

Gemäss Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG muss der Versicherungsträger die Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; es ist der versicherten Person eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

E. 13.2

Es ist nicht im Detail vorgeschrieben, wie das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen ist. Dennoch ist der versicherten Person substantiiert mitzuteilen, welches Verhalten von ihr gefordert wird und welche Folgen eine Widersetzung nach sich zieht. Ausserdem ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (BRUNNER/VOLLENWEIDER, in: Basler Kommentar zum ATSG, 2020, Art. 21 Rz. 84 f.).

E. 13.3

Sowohl in der Beschwerdeschrift vom 16. Oktober 2020 als auch der Replik vom 1. Februar 2021 moniert der Beschwerdeführer, dass gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Art. 7b IVG, welcher eine Leistungskürzung ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren ermögliche, sei nicht anwendbar. Die Vorinstanz wendet dagegen mit Vernehmlassung vom 16. November 2020 ein, dass offen bleiben könne, ob sich der Entscheid im Hinblick auf die Einstellung der Rente auf Art. 43 Abs. 3 ATSG oder Art. 7b IVG stütze, zumal der Beschwerdeführer auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen worden sei, er einen Vorbescheid erhalten habe und bereits eindeutig gewesen sei, dass er nicht werde in die Schweiz einreisen können. Die nochmalige Ansetzung einer Frist sei daher zwecklos und ein administrativer Leerlauf gewesen (BVGer-act. 3, 6 und 12).

E. 13.4

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008 (IVSTA-act. 196), 7. Mai 2008 (IVSTA-act. 214), 13. Juni 2008 (IVSTA-act. 218), 9. Juni 2009 (IVSTA-act. 261) und 6. Februar 2019 (IVSTA-act. 312) wurde der Beschwerdeführer über seine Mitwirkungspflicht, die allfällige Beweislosigkeit ohne medizinische Abklärung sowie die Folgen des Nichterscheinens zur Begutachtung aufmerksam gemacht. Nachdem im 2008 und 2009 bereits aufgrund eines fehlenden gültigen Reisepasses des Beschwerdeführers die Begutachtung nicht stattfinden konnte und das Verfahren vorläufig sistiert wurde, beantragte der Beschwerdeführer im September 2017 einen neuen Termin für eine medizinische Begutachtung. Daraufhin klärte die Vorinstanz bei der

C-5028/2020 Seite 16 zuständigen Behörde ab, wie der Beschwerdeführer vorzugehen habe, um in die Schweiz einreisen zu können und teilte ihm am 6. Februar 2019 mit, dass er ein Gesuch um Suspendierung des Einreiseverbots stellen müsse. Das entsprechende Gesuch wurde schliesslich mit Verfügung vom 17. Januar 2020 rechtskräftig durch das fedpol abgelehnt. Die Bestätigung der Aufhebung der Invalidenrente per 1. Juni 2003 erfolgte am 30. April 2020 bzw. verfügungsweise am 28. August 2020.

E. 13.5

Mit Blick auf die vorstehend dargelegte Vorgehensweise der Vorinstanz ist erstellt, dass diese hinsichtlich der vorgesehenen medizinischen Begutachtung in der Schweiz das Mahn- und Bedenkzeitverfahren in korrekter Weise gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG durchgeführt hat. Auf die Folgen der Mitwirkungsverweigerung wurde der Beschwerdeführer hingewiesen und die rentenaufhebende Verfügung erging rund ein

halbes Jahr, nachdem das Gesuch um Aufhebung des Reiseverbots rechtskräftig abgelehnt worden war. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage die Frage, ob sich der Entscheid der Vorinstanz auch auf Art. 7b Abs. 2 Bst. d IVG hätte stützen können.

E. 13.6

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren die Rente per 1. Juli 2003 einstellte.

E. 14

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde vom 8. Juni 2020 (Postaufgabe: 18. September 2020) gegen die Verfügung vom 28. August 2020 als unbegründet abzuweisen ist.

E. 15

Es bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

E. 15.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2021 stattgegeben wurde (BVGer act. 9).

E. 15.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements

C-5028/2020 Seite 17 vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die obsiegende Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 15.3

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat als amtlich bestellter Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG) Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse. Die Bemessung richtet sich nach den für die Parteientschädigung geltenden Grundsätzen (Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. VGKE). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'800.– (inkl. Auslagen) angemessen. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, der Gerichtskasse Ersatz zu leisten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-5028/2020 Seite 18